

Rundbrief 31 – Freigabe fehlerhafter Pläne

Sachverhalt:

Der Auftragnehmer erhält vom Bauherrn Pläne, nach denen das Werk erstellt werden soll. Die Pläne waren fehlerhaft und es entsteht bei der Erstellung des Werks dadurch ein Mangel. Die Parteien sind sich uneins, wer für den Mangel und die Mangelbeseitigungskosten aufzukommen hat.

Allgemein:

Es bestehen große Unsicherheiten in der Frage, wer für fehlerhafte Pläne haftet: Der AG, der AN oder beide, so dass sich der AG ein Mitverschulden anrechnen lassen muss.

Auch die Rechtsprechung ist hier nicht einheitlich.

OLG Hamm, Urt. v. 12.04.2013 – 12 U 75/12; IBR 2013, 412

Unterlassen es Architekt und Tragwerkplaner des Auftraggebers, Werkstattpläne des Auftragnehmers zu überprüfen, und entsteht daraufhin ein Schaden, so kann der Auftragnehmer kein Mitverschulden einwenden.

Begründung: Architekt und Tragwerksplaner sind keine Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers im Verhältnis zum Auftragnehmer. Deshalb muss sich der Auftraggeber dessen Verhalten nicht zuechnen lassen.

BGH, Urt. v. 15.05.2013 – VII ZR 257/11; IBR 2013, 476

Den Auftraggeber trifft grundsätzlich die Obliegenheit, dem Tragwerkplaner die für die mangelfreie Erstellung der Statik erforderlichen Angaben zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen zu machen. Hat er unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb die Statik mangelhaft, trifft den Auftraggeber für einen daraus entstehenden Schaden eine Mithaftung wegen Verschuldens gegen sich selbst.

Hat der vom Auftraggeber beauftragte Architekt die unzutreffenden Angaben gemacht, muss sich der Auftraggeber dessen Verschulden gemäß §§ 254, 278 BGB zurechnen lassen.

Begründung: Der BGH spricht hier von einer Obliegenheitspflichtverletzung des Bauherrn zur Lieferung einwandfreier Pläne im Sinne eines Verschuldens gegen sich selbst, was zur Folge hat, dass den Bauherrn ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens trifft. In dieser Entscheidung liegt die Wiege für die Rechtsauffassung, die sich immer mehr durchsetzt, dass sich die Haftung für fehlerhafte Pläne, die der Auftraggeber zu stellen hat und dem Unternehmer als Auftragnehmer überlässt in Richtung Auftraggeber verschiebt.

BGH, Urt. v. 16.10.2014 – VII ZR 152/12; IBR 2014, 740

Der Auftraggeber muss sich ein schuldhaftes Verhalten des mit der Planung beauftragten Architekten gemäß §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 Abs. 1 BGB zurechnen lassen, wenn der Architekt zwar nicht einseitig eine Planänderung vorgibt, eine solche jedoch auf sein Betreiben einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Unternehmer vereinbart wird und der Architekt hinsichtlich dieser Änderung die Planungsverantwortung übernimmt.

In einem solchen Fall kommt es nicht darauf an, ob er Unternehmer einen Änderungsvorschlag unterbreitet hat.

Begründung: Generell hat der Bauherr die Planungshoheit und hat er dem Unternehmer die einwandfreien Pläne zu überlassen. Auch bei Änderungen auf seine Veranlassung trägt er die Planungsverantwortung. Beauftragt der Bauherr mit der Erstellung der Pläne und Unterlagen einen Architekten, ist dieser sein Erfüllungsgehilfe im Verhältnis zum Bauunternehmer. Den Bauherrn trifft damit ein Mitverschulden, dass der Unternehmer ihm bei einem Anspruch auf Nacherfüllung entgegenhalten kann.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.04.2016 – 8 U 174/14; IBRRS 2016, 1298

Darf der Auftragnehmer nur nach Prüfung und Freigabe seiner Werkpläne bauen. So muss sich der Auftraggeber gegenüber dem in Anspruch genommenen Auftragnehmer das Verschulden der von ihm mit der Prüfung und Freigabe eingesetzten Fachleute zurechnen lassen.

Begründung: Da vertraglich festgelegt ist, dass Arbeiten nur beginnen dürfen, nachdem die Freigabe erfolgt ist, handelt es sich bei der Freigabe um eine notwendige Mitwirkungshandlung des Auftraggebers. Da es die Obliegenheit des Auftraggeber ist, dem Auftragnehmer zuverlässige Pläne und Unterlagen zu überlassen, muss er sich das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen im Verhältnis zum Auftragnehmer (Bauunternehmer) zurechnen lassen, so dass er hierfür einzustehen hat (vgl. BGH, Urt. v. 16.10.2014 – VII ZR 152/12).

Bedeutet dies, dass der Unternehmer wegen Mängel an seinem Werk, die auf fehlerhafte Planung und fehlerhaften Plänen/Unterlagen beruht, die der Bauherr ihm gestellt hat, nicht haftet?

Dies ist wohl so nicht immer zutreffend. Generell hat der Unternehmer auch wegen der Planungsunterlagen, die ihm ausgehändigt werden und Grundlage seiner Bauwerksleistung sind, eine **Prüfungs- und Hinweispflicht**. Die Verletzung dieser Obliegenheitspflicht trifft den Unternehmer einer Haftung, zumindest Mithaftung und Mitverschulden am Entstehen des Mangels,

>>aber nur dann, wenn ihm der Planungsmangel „ins Auge springen“ muss<<

Ob der Unternehmer den Mangel hätte erkennen müssen, ist eine Frage des Einzelfalls. Generell gilt, dass sich der Unternehmer auf die Richtigkeit der Pläne/unterlagen der Fachplaner verlassen darf. Im Vordergrund der Prüfung steht aber auch die Frage nach der **objektiven Fachkompetenz**, die ein Unternehmer, der entsprechende Arbeiten ausführen soll, haben muss. Wird ihm eine besondere Fachkompetenz zugesprochen führt dies zu einer erhöhten Prüfungspflicht Auf eventuelle weitergehende Kenntnisse eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers kommt es hierbei nicht an.

(OLG Frankfurt, Urt. v. 16.12.2011 – 10 U 294/09; IBR 2012, 141; OLG Dresden, IBR 2002, 707; Kapellmann/Messerschmidt, VOB 3.Auflage, B § 3 RZ 70; Werner/ Pastor, der Bauprozess, Rz. 2043)

Erstellt 08.06.2016

Erk Winkelmann

Rechtsanwalt – Notar a.D.

Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht